
Merkblatt für „politisch exponierte Personen“

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichten Kreditinstitute dazu, bei ihren Kunden/Konteninhabern zu überprüfen, ob es sich um politisch exponierte Personen (PEP) handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren Familienmitglieder und die ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

1. "wichtige öffentliche Ämter" – dazu zählen nach § 2 Z 6 FM-GwG insbesondere die folgenden Funktionen:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Vorstand bzw. Geschäftsführung von Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50 % v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

2. Als „Familienmitglieder gelten nach § 2 Z 7 FM-GwG:

- a) Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

3. Als „bekanntermaßen nahestehende Personen" gelten nach § 2 Z 8 FM-GwG:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten,
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die vorgenannte Definition der politisch exponierten Person, ihrer unmittelbaren Familienmitglieder und ihrer bekanntermaßen nahe stehenden Personen lt. §2 Z 6 FM-GwG habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre demnach:

Ich bin keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahe stehende Person.

Ich bin eine politisch exponierte Person oder ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahe stehende Person, meine Funktion/Rolle ist:

Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich die Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen.



Dieses Formular ist in Form und Inhalt unverändert, eigenhändig unterfertigt und eingescannt digital an die OeHT zu übermitteln.

Firmenname/-bezeichnung

Vor- und Zuname
(in Blockbuchstaben)

Ort, Datum

Persönliche Fertigung

Datenbankabgleich erfolgt: